

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 181/09 B

L 8 U 345/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 U 7825/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Juni 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde allenfalls kurz begründet werden soll (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er rügt, das LSG sei seinem schriftsätzlich gestellten Beweisantrag auf nochmalige Einholung eines Sachverständigengutachtens, welches die vorliegenden ärztlichen Berichte, Stellungnahmen und Gutachten überprüfe, nicht gefolgt.
- 3 Soweit der Kläger damit eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügen will, ist diese Rüge nur statthaft (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG), wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag beziehen kann, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zur Entscheidung des LSG nicht weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn diese nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung iS von § 153 Abs 4 Satz 2 SGG einen zuvor gestellten Beweisantrag nicht wiederholt haben (vgl BSG vom 20.9.2007 - B 5a/5 R 262/07 B). Der Kläger hat aber weder dargelegt, welchen den Anforderungen der Zivilprozessordnung entsprechenden Beweisantrag er gestellt noch dass er diesen nach Zugang der Anhörungsmitteilung wiederholt hat. Daher ist der behauptete Verfahrensmangel nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

